

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00027**

## **vom 22. August 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2016.00027](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2016.00027)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00027 du 22 août 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00027 del 22 agosto 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Y.\_\_\_\_, Inhaber der im Handelsregister des Kantons Zürich ein getragenen Einzelunternehmung "Z.\_\_\_\_", war ab dem 1. Juni 2011 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als Selbstständigerwerbender angeschlossen. Mit Verfügung vom 23. April 2015 wies die Ausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich das Gesuch von Y.\_\_\_\_ um Anschluss und Registrierung als selbständigerwerbender Vermögensverwalter im Auftragsverhältnis mit der X.\_\_\_\_ AG ab. Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache beider Beteiligten wurde mit Einspracheentscheid vom 22. bzw.

#### **E. 1.2**

Die X.\_\_\_\_ AG ist der Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114, als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen und rechnet mit ihr die paritätischen Beiträge ab. Am 20. Februar 2015 fand für die Periode 1. April 2013 bis 31. Dezember 2014 eine Arbeitgeberkontrolle statt (Urk. 8/5).

Am 15. Oktober 2015 verpflichtete

die Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 die X.\_\_\_\_ AG zur Bezahlung von paritätischen Beiträgen für die Periode vom 1. April 2013 bis 31. Dezember 2014. Diese wurden auf gesamt haft Fr. 30'644.85 (inkl. Verzugszinsen und Verwaltungskosten) festgesetzt, basierend auf im Jahr 2014 an Y.\_\_\_\_ ausgerichtete Zahlungen im Umfang von Fr. 250'000.-- (Urk. 8/6).

Hiergegen erhob die X.\_\_\_\_ AG am 16. Oktober 2015 Einsprache (Urk. 8/7). Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 sistierte die Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 das Einspracheverfahren

bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils des hiesigen Gerichts im Prozess AB.2015.00049 (Urk. 8/8).

Die von der

X.\_\_\_\_ AG

am 4. November 2015 ergänzte Einsprache (Urk. 8/10) wies die Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 mit Einspracheentscheid vom 10. Mai 2016 (Urk. 8/15 = Urk. 2) ab.

#### **E. 2**

Gegen diesen Einspracheentscheid erhob die X.\_\_\_\_ AG am 10. Juni 2016 Beschwerde ( Urk. 1; Prozess-Nr. AB.2016.00027). Mit Einspracheentscheid vom 12. Juli 2016 ( Urk. 8/16) zog die Beschwerdegegnerin den angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. Mai 2016 in Wiedererwägung und setzte die von der Beschwerdeführerin zu entrichtenden paritätischen Beiträge gestützt auf ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Y.\_\_\_\_ in Höhe von Fr. 158'042.-- auf Fr. 20'896.95 (inkl. Verzugszinsen und Verwaltungskosten) fest ( Urk. 8/16). Mit Beschwerdeantwort vom gleichen Tag reichte sie zusammen mit ihren übrigen Akten den Wiedererwägungsentscheid im Prozess Nr. AB.2016.00027 ein und beantragte Abweisung der Beschwerde ( Urk. 7) , wo von die Beschwerdeführerin am 27. September 2016 in Kenntnis gesetzt wurde ( Urk. 14) .

Mit Verfügung vom 15. Juli 2016 wurde Y.\_\_\_\_ zum Verfahren Nr. AB.2016.00027 beigeladen und es wurde ihm Frist zur Stellungnahme angesetzt ( Urk. 9).

Am 28. Juli 2016 reichte die Beschwerdeführerin auch Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 12. Juli 2016, mit welchem diese den im Prozess AB.2016.00027 angefochtenen Entscheid vom 10. Mai 2016 in Wiedererwägung gezogen hatte, ein ( Urk. 11/1, Urk. 11/2; Prozess Nr. AB.2016.00037). Dieses unter der Prozessnummer AB.2016.00037 angelegte Verfahren wurde mit Verfügung vom 4. August 2016 mit dem vorliegenden Prozess Nr. AB.2016.00027 vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben ( Urk. 12) .

## **E. 2.2**

Nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) werden vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, dem massgebenden Lohn, Beiträge erhoben. Gemäss Art. 14

Abs. 1 AHVG sind die Beiträge von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch zu entrichten. Als massgebender Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Zum massgebenden Lohn gehören begrifflich sämtliche Bezüge der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammen hängen, gleichgültig, ob dieses Verhältnis fortbesteht oder gelöst worden ist und ob die Leistungen geschuldet werden oder freiwillig erfolgen. Als beitragspflichtiges Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt somit nicht nur unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit, sondern grundsätzlich jede Entschädigung oder Zuwendung, die sonstwie aus dem Arbeitsverhältnis bezogen wird, soweit sie nicht kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift von der Beitragspflicht ausgenommen ist. Grundsätzlich unterliegen nur Einkünfte, die tatsächlich geflossen sind, der Beitragspflicht (BGE 133 V 549 E. 4 S. 558).

## **E. 2.3**

Den von der Beschwerdeführerin eingereichten Beilagen ist zu entnehmen, dass der Z.\_\_\_\_ Einzelunternehmung im Jahr 2014 folgende Zahlungen ausgerichtet worden sind ( Urk. 3/8 , vgl. auch die unvollständigen Belege in Urk. 3/7 ): - Zahlung vom 30. April 2014 in der Höhe von Fr. 17'034.71, - Zahlung vom 30. April 2017 in der Höhe von

Fr. 38'412.25, - Zahlung vom 6. Juni 2014 in der Höhe von

Fr. 266.22, - Zahlung vom 11. Juli 2014 in der Höhe von

Fr. 13'125.23 , - Zahlung vom 1 1. Juli 2014 in der Höhe von  
Fr. 31'180.60 , - Zahlung vom 1 9. September 2014 in der Höhe von  
Fr. 266.22 , - Zahlung vom 1 0. Oktober 2014 in der Höhe von  
Fr. 15'764.23 , - Zahlung vom 1 0. Oktober 2014 in der Höhe von  
Fr. 32'370.55 .

Es ergibt sich daraus eine im Jahr 2014 an die Y.\_\_\_\_ ausbezahlte

Gesamtsumme von Fr. 148'420.01. Da es sich hierbei um Nettobeträge handelt, die paritätischen Beiträge allerdings ausgehend vom Bruttoeinkommen berechnet werden, erfolgt eine Aufrechnung der effektiv ausbezahlten Beträge auf die Bruttowerte.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich und wird auch nicht begründet, weshalb es sich bei den beiden Zahlungen vom 3 0. April 2014 nicht um Erwerbseinkommen handeln sollte. Aus der Tatsache, dass der „Dienstleistungsvertrag“ erst am 2 1. Mai 2014 unterzeichnet worden ist, lässt sich nichts Gegenteiliges ableiten.

Vom Nettoeinkommen hat die Beschwerdegegnerin Arbeitnehmerbeiträge im Umfang von total Fr. 9'622.36

aufgerechnet (AHV-/IV-/EO-Lohnbeiträge: Fr. 8'139.16 [ Fr. 158'042.-- x 5.15 % ] ,  
ALV-Lohnbeiträge 1 :

Fr. 1' 270.50 (Fr. 115'500.-- x 1.1 % ) und ALV-Lohnbeiträge 2 : Fr. 212.71 ( Fr. 42' 542.--  
x 0.5 % ; vgl. Urk. 11/2 S. 4 ). Diese Beträge ergeben miteinander addiert ein gerundetes  
massgebendes Bruttoeinkommen von Fr. 158'042.--.

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Olivier Schwartz - Ausgleichskasse  
Wirtschaftskammer 114 - Y.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes  
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1  
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu  
zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel  
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der  
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,  
soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons  
Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Hausammann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.